VORIS

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: SchuVO
Ausfertigungsdatum: 09.11.2009
Gültig ab: 18.11.2009

Quelle:
Fundstelle:

Typ)

Dokumenttyp: Verordnung Fundstelle: Nds. GVBl. 2009, 431

Gliederungs-Nr: 28200

Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) Vom 9. November 2009

Zum 07.05.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBI. S. 345) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- 1. die festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 48 NWG) und
- 2. die als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebiete, für die vorläufige Anordnungen festgesetzt worden sind (§ 50 NWG), für die Dauer der vorläufigen Anordnung.

§ 2 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Unbeschadet weitergehender Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und unterliegen in den Schutzzonen II (engere Schutzzone), III, III A und III B (weitere Schutzzone) den Beschränkungen nach der **Anlage**.
- (2) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.
- (3) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

§ 3 Aufzeichnungen

¹ Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P2 05), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.

² Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 4 Befreiungen

Die Wasserbehörde kann von den Verboten des § 2 Abs. 1 und der Anlage sowie den Pflichten des § 3 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

 die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

§ 5 Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) ¹ Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. ² Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. ³ Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P2 05) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P2 05) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 6 Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 3 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. entgegen § 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
- 3. entgegen § 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
- 4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 5 zuführt oder
- entgegen § 6 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

§ 8 Übergangsregelung

Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

 1 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 24. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 133) außer Kraft.

Hannover, den 9. November 2009

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Sander Minister

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Nutzungen Schutzzone II Schutzzonen III, III A und III B (Engere Schutzzone) (Weitere Schutzzone) 1. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung Grünland, das aufgrund seiner Verbot Verbot natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland) b) Grünland, das eine Verbot Genehmigungsvorbehalt ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland) 2. Grünlanderneuerung, Genehmigungsvorbehalt Genehmigungsvorbehalt ausgenommen umbruchlose Verfahren 3. Brachen ohne gezielte Begrünung Verbot Verbot 4. Umbruch von Dauerbrachen in der Verbot Verbot Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps 5. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen a) zur Änderung der Nutzungsart Verbot Verbot zu sonstigen Zwecken, wenn Genehmigungsvorbehalt Genehmigungsvorbehalt der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Verbot Verbot Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen 7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf

| | a) | Grünland | Verbot | Verbot in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar |
|-----|--|---|-----------------------|---|
| | b) | landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen | Verbot | Verbot in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. |
| | | | | Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird. |
| | c) | forstwirtschaftliche Nutzflächen | Verbot | Verbot |
| 8. | Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV | | Verbot | Genehmigungsvorbehalt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010, Verbot ab dem 1. Januar 2011 |
| 9. | Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen | | Verbot | Verbot |
| 10. | Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern | | Verbot | Verbot |
| 11. | Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers | | Verbot | in der Schutzzone III A: Verbot, in der Schutzzone III B: Genehmigungsvorbehalt |
| 12. | Erdwärmenutzung | | | |
| | a) | oberhalb eines Grundwasserleiters | Genehmigungsvorbehalt | |
| | b) | mit Erschließung eines Grundwasserleiters | Verbot | Genehmigungsvorbehalt |

© juris GmbH